

sonders aus Bauernkriegsakten, nämlich Äußerungen, welche über den Topos vom alten Recht hinaus bezeugen können, daß die Herrschaft ein vor kurzem noch gültiges Recht gebeugt hat. Beispiele aus der Zeit bzw. Gegend der RS mögen genügen: Am 16. Juni 1439 bezeugen Bürger von Wohlen vor dem eidgenössischen Vogt in Waggental, die von Bremgarten hätten in der Bünz zu Wohlen gefischt, und dies sei ihnen nie (wie jetzt) von einem Landgrafen zu Wohlen oder von anderen gewehrt worden. Zu Anfang des 16. Jahrhunderts klagt der Prior des Klosters Ittingen gegen Hans Löwenberg, Vogt von Altikon, wegen Verbannung der Thur unterhalb von Uesslingen: *es sige ouch die Thur jewelten fry und unverbannet gewesen*¹²²⁾.

Freilich, dies muß zum Abschluß dem Schweigen der RS noch abgehört werden: die (kleinen) Wasser sind, mögen sie zum Fischen mit der Federschnur „frei“ sein „in aller Welt“, frei nicht „für alle in der Welt“, denn eine solche die Gewässer verwüstende Freiheit lag sowenig wie im Interesse der Zwingherren im Interesse des gemeinen Mannes, des armen Mannes, des Bauern. Wohl durfte nach manchem Weistum der Reisende und gerade der von weitem kommende Gast sich „ein Essen Krebs oder Fisch“ fangen, doch „frevelte“ er nur dann nicht, wenn er die Beute öffentlich verzehrte¹²³⁾. Frei ist im übrigen der Fisch

vom 28. März 1346, UB. des Landes ob der Enns 6, 549. Die Traunordnung von 1499 spiegelt die Tendenz zur Abschließung der Fischweiden untereinander. Die Ordnung kommt auf die Bitte der herzoglichen Hoffischer zustande, da die Stiftsfischer — Lambach — ihnen das Durchfahren der stiftischen Fischweiden wehren wollten. Die selbe Ordnung gibt dieser Tendenz aber insofern nach, als sie die Federschnurfischerei der Fertfischer auf deren Fischweide beschränkt: Scheiber, Heimatgaue 11, 250. Förderliche Hinweise zur Traunfischerei verdanke ich Fr. A. Ebel, Göttingen.

¹²²⁾ Sammlung Schweiz. Rechtsquellen 1, 2, 44. — Thur: ebd. 1, 1, 226 und unten Anm. 123. Aus älterer Zeit sei angeführt die Klage Frankfurts beim König 1417 vor April 10: RTA. 7, Nr. 214 § 2: Während der Main ober- und unterhalb Frankfurts seit alters von des Reichs wegen frei gewesen, unterständen sich einige Fürsten und Herren, den Main *eins teils zu bannewaßern zu machen*, teilweise auch den dritten Fisch zu fordern.

¹²³⁾ Goldschmidt S. 128: „Nicht im Widerspruch damit, daß Fischerei- und Jagdrecht als Allmendenutzung den Eigentümern der Allmende zugehörten, stehe die Tatsache, daß bisweilen auch Fremde im Gemeindebezirk fischen durften.“ Besonders weit geht der oben angezogene Spruch des Priors von Ittingen gegenüber dem Vogt von Altikon, wenn er die Freiheit der Thur geradezu so formuliert, daß seit Menschengedenken *einer uß frömbden landen als wol darin mugen fischen als ein heimscher* (16. Jh. Anfang, Sammlung Schweiz. Rechtsqu. 1 [Zürich] 1, 226). Sonst sind die Reisenden den anderwärts bekannten Beschränkungen unterworfen. Jeder Reisende darf in Oberolmen (Hessen) um 11 Uhr mittags einen Fisch fangen: G. L a n d a u, Beitr. zur G. d. Fischerei in beiden Hessen (1865) S. 5; großzügiger Carbe (Wetterau) 1499 und wieder nach 1657: Die Märker weisen, daß ein Ausmärker, woher er auch